

RSBNA Erms-Neckar-Bahn
Schieneninfrastruktur GmbH
Pfählerstr. 17
72574 Bad Urach



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der RSBNA Erms-Neckar- Bahn Schieneninfrastruktur GmbH (ENAG) - Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 08. April 2024

Gültig ab 20. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

0	Verzeichnis der Abkürzungen	4
1.	Allgemeine Informationen	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Veröffentlichung, Änderungen und Stellung.....	5
1.3	Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen	5
1.4	Ansprechpartner	5
2.	Serviceeinrichtungen	6
2.1	Begriff der Serviceeinrichtungen	6
2.2	Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen	6
2.3	Stationen	6
2.5	Ladestraßen	7
3.	Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen.....	8
3.1	Zugang zu den Serviceeinrichtungen	8
3.2	Bindung der Anmeldung	8
3.3	Serviceeinrichtungen.....	8
3.3.1	Stationen	8
3.3.1.1	Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten	8
3.3.1.2	Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung	8
3.3.2	Nutzung von Abstellgleisen	10
3.3.2.1	Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen	10

3.3.2.2	Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut	10
3.3.2.3	Preisfindung Abstellgleise	10
3.3.3	Nutzung von Ladestraßen.....	11
3.3.3.1	Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen	11
3.3.3.2	Nutzung und Preisfindung für die Nutzung von Ladestraßen/Güterterminals....	11
4.	Regeln für das Konfliktmanagement	13
5.	Stornoregelungen.....	14
6.	Betriebsverfahren bei Notfällen	15
6.1	Weisungsbefugnis	15
6.2	Meldestelle	15
7.	Sonstiges	16
7.1	Drittgeschäfte	16
7.2	Subunternehmer	16
7.3	Zahlungsbedingungen.....	16
Anlage	17

0 Verzeichnis der Abkürzungen

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BT	Besonderer Teil
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Fr	Freitag
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschiff
Mo	Montag
Sa	Samstag
MwSt	Mehrwertsteuer
NBS	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SNB-AT	Schienennetz-Benutzungsbedingungen der Betreiber der Schienenwege – Allgemeiner Teil
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der RSBNA Erms-Neckar-Bahn Schieneninfrastruktur GmbH sind unterteilt in einen - Allgemeinen Teil (NBS-AT) - und in einen - Besonderen Teil (NBS-BT). Die NBS-AT entsprechen einer Empfehlung des VDV.

Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Eigenschaften und Regelungen.

Die NBS-AT und NBS-BT stellen in Verbindung mit einem Infrastrukturnutzungsvertrag die vertragliche Grundlage für eine Geschäftsverbindung zwischen der ENAG und Zugangsberechtigten dar.

Seit dem 01.03.2024 wird der Bahnhof Rechtenstein nicht mehr von der ENAG betrieben. Bitte wenden Sie sich zukünftig an die SWU Verkehr GmbH.

Seit dem 03.04.2024 wird die Krebsbachtalbahn, Strecke 9410, nicht mehr von der ENAG betrieben. Bitte wenden Sie sich zukünftig an die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH.

1.2 Veröffentlichung, Änderungen und Stellung

Die NBS, Änderungen der NBS, Preise der Serviceeinrichtungen und alle sonstigen Unterlagen werden im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht.

Die jeweils aktuellen Anlagen- bzw. Servicepreise können den ENAG-Preislisten für die Nutzung von Serviceeinrichtungen, die im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de abrufbar sind, entnommen werden. Es gelten die jeweils neueste Version der Preislisten.

Die aktuellen Preise für Dieselmotoren und Wasser richten sich wie im Bereich des Verkehrsträgers Straße nach dem Tagespreis und können bei den im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de angegebenen Stellen telefonisch erfragt, per Fax oder per Mail anfordert werden.

1.3 Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen

Der Zugang zur Nutzung der Serviceeinrichtungen der ENAG erfolgt auf der Grundlage eines Infrastrukturnutzungsvertrages, den der betreffende Zugangsberechtigte mit der ENAG abschließt.

1.4 Ansprechpartner

Eine detaillierte Auflistung finden Sie unter www.erms-neckar-bahn.de, Infrastrukturnutzungsvertrag, Anlage 3.

2. Serviceeinrichtungen

2.1 Begriff der Serviceeinrichtungen

Serviceeinrichtungen im Sinne der NBS alle Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 3c des AEG und über die Grundsätze zur Erhebung von Entgelt für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur.

Die ENAG betreibt folgende Serviceeinrichtungen:

- Stationen (Personenbahnhöfe und -haltepunkte)
- Abstellgleise
- Ladestraßen

Für weitere Anlagen (z.B. Elektranten) kann die ENAG jederzeit Preise bestimmen, welche diskriminierungsfrei von allen Nutzern erhoben werden.

2.2 Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen

Qualität und Ausstattung der Serviceeinrichtungen bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allein die ENAG. Die ENAG ist berechtigt die Eisenbahninfrastruktur sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

Detaillierte Informationen über die Qualität und Ausstattungen sowie die technischen Daten der einzelnen Serviceeinrichtungen sind im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht und können bei den zuständigen Ansprechpartnern eingeholt werden.

2.3 Stationen

Die Stationen stehen den Reisenden für das Ein-, Aus- und Umsteigen zur Verfügung.

Berechnung der Halte

Die Preise der Personenbahnsteige, die die ENAG betreibt und die an Eisenbahnstrecken, die ebenfalls von der ENAG betrieben werden, sind gemäß der Novellierung des ERegG in den Trassenpreisen pro Zug-km enthalten. Für die Nutzung des verbleibenden/restlichen Teil des Personenbahnhofs werden keine Nutzungsentgelte erhoben (z.B. für die dynamische Fahrgastanzeige und für Flächen der Stromversorgung).

Eine Auflistung der Stationen ist dem Internet unter www.erms-neckar-bahn.de zu entnehmen veröffentlicht.

2.4 Abstellgleise

Abstellgleise sind Gleisanlagen, die der Bildung und Bereitstellung von Zügen und der Abstellung von Fahrzeugen dienen. Sie gelten als Nebengleise.

Eine genaue Auflistung der einzelnen Abstellgleise sowie deren Länge und technischer Ausstattung ist im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht.

Abstellgleise, die zur Abwicklung des vom Land Baden-Württemberg bestellten SPNV benötigt werden, können nur kurzzeitig, d.h. stundenweise angemietet werden. (Maximal tageweise, wenn der Fahrplan es gestattet.)

Die Gleise in der Güterverladeeinrichtung Münsingen-Oberheutal (ehemalige Panzerverladestelle des früheren Truppenübungsplatzes) sind keine Abstellgleise und können demzufolge nicht für die Abstellung/das Parken von Eisenbahnfahrzeugen o.ä. gemietet werden.

Die Gleise in Münsingen-Oberheutal dienen vorrangig der Be- und Entladung von Eisenbahnfahrzeugen. Die Gleise 5a, 5b und 7 in der Güterverladeanlage Münsingen-Oberheutal können dennoch für max. einen Monat als Abstellgleise angemietet werden. Sollte ein EVU diese Gleise zum Be- / Entladen von Gütern benötigen, hat dieses trotz der Anmietung stets Vorrang. Sofern dies für die Be- und Entladung erforderlich ist, hat das anmietende EVU auf eigene Kosten mit einer Frist von vier Kalendertagen für die Zeit der Verladung zu räumen. Für den Zeitraum, für den das Gleis deswegen nicht vom anmietenden EVU nutzbar ist, wird die Gleismiete anteilig verringert. Die übrigen Gleise in der Güterverladeanlage Münsingen-Oberheutal stehen nicht als Abstellgleise zur Verfügung.

2.5 Ladestraßen

Die ENAG betreibt eine Ladestraße im Bahnhof Oberheutal. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de veröffentlicht. Für die Benutzung außerhalb der üblichen Besetzungszeiten (siehe www.erms-neckar-bahn.de) wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr von 135,-- Euro zzgl. gesetzlicher MwSt. erhoben.

3. Grundsätze und Kriterien für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

3.1 Zugang zu den Serviceeinrichtungen

Der Schienenzugang zu den Serviceeinrichtungen unterliegt den Bestimmungen der Schienennetz-Benutzungsbedingungen (SNB) sowie der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS) der ENAG.

Die Serviceeinrichtungen der ENAG können nur nach Abschluss eines Infrastrukturnutzungsvertrages zwischen der ENAG und dem EVU genutzt werden. Dieser Infrastrukturnutzungsvertrag regelt die in diesen NBS dargestellten Rechte und Pflichten des EVU und der ENAG.

3.2 Bindung der Anmeldung

Vollständig und fristgerecht vorliegende Anmeldungen/Bestellungen sind für die Beteiligten verbindlich. Ändert der Zugangsberechtigte seine Anmeldung später ganz oder teilweise, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung/Bestellung auf den Zugangsberechtigten über.

3.3 Serviceeinrichtungen

3.3.1 Stationen

3.3.1.1 Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten

Informationen an den Zugangsberechtigten

Die ENAG informiert den Zugangsberechtigten über die zur Betriebsabwicklung der Eisenbahninfrastruktur von Personenbahnhöfen erforderlichen Daten. Insbesondere stellt sie sicher, dass der Zugangsberechtigte über Bauarbeiten in den Personenbahnhöfen und sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

Reisendeninformationen

Die ENAG behält sich das ausschließliche Recht vor, in den Stationen über die aktuelle Zug- und Betriebslage der Züge des Zugangsberechtigten die Reisenden anhand der ihr vorliegenden Daten zu informieren.

3.3.1.2 Leistungsumfang und Preisfindung bei der Stationsnutzung

Bei der Nutzung der Stationen sind folgende Leistungen mit dem zu entrichtenden Entgelt abgegolten:

- Das Halten von Zügen an den vorhandenen Bahnsteigen zum Ein- und Aussteigen von Reisenden und /oder Umschlag von Gütern. Die Haltezeit bestimmt sich nach

dem zwischen dem EVU und der ENAG vereinbarten Fahrplan einschließlich Fahrplanabweichungen aufgrund betrieblicher Störungen. In den Stationsgebühren enthalten sind Aufenthaltszeiten von bis zu zwei Stunden, die bei der Trassen-/Stationsbestellung mit bestellt werden müssen. Dieses gilt für vereinbarte Aufenthaltszeiten vor Abfahrt bzw. nach Ankunft eines Zuges im Anfangs- bzw. Endbahnhof sowie die vereinbarten planmäßigen Aufenthalte während der Zugfahrt. Ab einem Aufenthalt von zwei Stunden oder länger werden Zeitpauschalen für die Abstellung berechnet. Diese können unabhängig davon berechnet werden, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.

- Nutzung der vorhandenen Bahnsteige, der Bahnsteigausstattung und – soweit vorhanden der Empfangsgebäude durch die Reisenden, ihrer Begleiter und durch das Personal des EVU.
- Bereitstellung (Vorhalten und Außenreinigung) von Informationsvitrienen/ Informationsträgern zur Information der Reisenden über das Verkehrsangebot (Fahrplaninformation, Linienplan und Tarifinformation) des EVU an dem jeweiligen Bahnhof. Art und Gestaltung der Informationsvitrienen/ Informationsträger an dem jeweiligen Bahnhof legt die ENAG nach den Erfordernissen der Reisenden fest. Die ENAG behält sich vor, die Informationsvitrienen/ Informationsträger mehreren EVU zur gemeinsamen Nutzung anzubieten. Die Bestückung der Informationsvitrienen/Informationsträger mit Verkehrsinformationen des EVU ist eine Angelegenheit des EVU. Das Anbringen erfolgt durch das EVU und ist mit der ENAG abzustimmen. Die ENAG behält sich vor, auf Kosten des EVU nicht mehr gültige Verkehrsinformationen zu entfernen. Diese Regelungen gilt entsprechend für Verkehrsinformationen der Verkehrsverbünde.
- Dem Reisendenaufkommen angemessene und kostenlose Bereitstellung von Flächen für das Aufstellen von Fahrscheinautomaten und Fahrscheinentwertern. Die Aufstellkosten und die Betriebskosten einschließlich der elektrischen Energie sind durch das EVU zu bestreiten. Für die Entnahme elektrischer Energie über Anlagen der ENAG wird der Standardtarif des jeweiligen Versorgers zuzüglich einer pauschalen Abrechnungsgebühr von 110,00 Euro/a berechnet. Werden an einer Abnahmestelle Anlagen anderer Nutzer mit elektrischer Energie versorgt, so wird nur die halbe Anschlussgebühr des jeweiligen Versorgers in Rechnung gestellt. Die Regelung gilt entsprechend für Anlagen der Verkehrsverbünde. Stromanschlüsse sind bei Bedarf vom EVU auf eigene Rechnung nach Absprache mit der ENAG zu legen. Sie gehen automatisch mit der Fertigstellung in das Eigentum der ENAG über.

Mit dem Stationspreis sind unter anderem nicht erfasst:

- Verkaufsräume und Lagerräume des EVU
- Besondere Ausstattung der Bahnsteige nach den Anforderungen des EVU zur ausschließlichen Nutzung durch das EVU
- Bereitstellung von Vitrinen oder Aushangflächen für Werbung des EVU oder des Verkehrsverbundes
- Die Müllentsorgung, Frischwasserversorgung und Ver- und Entsorgung der Toiletten der Züge des EVU.

3.3.2 Nutzung von Abstellgleisen

3.3.2.1 Anmeldung zur Nutzung von Abstellgleisen

Anmeldungen für die Nutzung von Abstellgleisen müssen grundsätzlich spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich vorliegen. Kurzfristige Anmeldungen sind in Ausnahmefällen möglich.

3.3.2.2 Abstellung von Zügen und Fahrzeugen mit Gefahrgut

Die zeitweilige transportbedingte Abstellung von Zügen oder Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die ENAG statthaft. Das EVU hat nach jeweils 24 Stunden für eine vorschriftgemäße Überwachung Sorge zu tragen. Dies muss durch ausreichende Kontrollen entsprechend geschulter Mitarbeiter des EVU, oder vom EVU beauftragte geschulte Auftragnehmer erfolgen, welche die Wagen regelmäßig auf eventuell austretende Stoffe überprüfen, um so das Risiko einer Kontamination oder Gefährdung der Allgemeinheit möglichst gering zu halten. Die Vorschriften der entsprechenden Gesetze und Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Die Kontrollunterlagen sind der ENAG auf Verlangen vorzulegen.

Dieses gilt unter der Voraussetzung, dass die Beförderungsdokumente, aus denen Versand- und Empfangsort feststellbar sind, auf Verlangen vorgelegt werden, sowie - außer für Kontrollzwecke der zuständigen Behörde - unter der Voraussetzung, dass Versandstücke und Tanks während des zeitweiligen Aufenthalts nicht geöffnet werden.

Darüber hinaus weist das EVU der ENAG analog der Punkt 2.2 der SNB-AT der ENAG geltenden Vorschriften auch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung eventuell aus der Emission von Gefahrgütern entstehender Schäden nach.

3.3.2.3 Preisfindung Abstellgleise

Die Preisfindung für Abstellgleise richtet sich nach Ausstattung, Anschlussart und Länge der Abstellgleise, außerdem nach der Dauer der Anmietung. Die aktuellen Mietpreise sind dem Dokument „Preise für Serviceeinrichtungen“ im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de zu entnehmen.

Für die Nutzung von Gleisanlagen werden Zeitpauschalen vereinbart. Diese gelten unabhängig davon, ob ein Zug nur abgestellt ist oder ob rangiert wird.

Für die Nutzung von Gleisanlagen, soweit diese nicht durch den Trassenpreis abgegolten sind, wird unabhängig von der Qualität der Anbindung des Gleises ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist je Meter zu entrichten. Eine teilweise Anmietung eines Abstellgleises ist nur möglich, wenn der verbleibende Rest durch einen oder mehrere weitere Anschlüsse zugänglich ist und somit ebenfalls vermietet werden kann.

Durch den Trassenpreis abgegolten ist die Nutzung vor und nach Zugfahrten. Als Nutzung vor oder nach einer Zugfahrt gilt der Aufenthalt in Stationen für das Ein- und Aussteigen der Passagiere im Personenverkehr sowie die Bereitstellung von Zügen für maximal 30 min. Im Güterverkehr ist für die Nutzung zur Be- und Entladung von einzelnen Güterwagen oder von geschlossenen Zugeinheiten pro 24 Std. zzgl. Toleranz ein Grundpreis zu entrichten.

Werden Fahrzeuge länger als 2 Stunden. (im Personenverkehr) bzw. 6 Std. (im Güterverkehr an Werktagen inkl. Sa, an Sonn- und Feiertagen 30 Std.) abgestellt ohne dass sie für eine Zugfahrt genutzt werden, ist für die gesamte Abstelldauer ein Gleis, zur Abstellung anzumieten. Hierbei ist zu beachten, dass keine anderen als die von der ENAG als Abstellgleise ausgewiesenen zur Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen oder Teilen von Eisenbahnfahrzeugen genutzt werden dürfen. (die Abstellung von Eisenbahnfahrzeugen oder Teilen von Eisenbahnfahrzeugen auf Ladegleisen und Gleisen an Bahnsteigen ist grundsätzlich nicht möglich).

Soll ein Gleis von mehreren Nutzern in Anspruch genommen werden und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung durch beide oder mehrere EVUs nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, dessen Anmeldung früher bei der ENAG eingegangen ist. In diesem Fall ist, unabhängig von der Zahl der Zugänge, das Gleis in der gesamten Länge anzumieten.

Die Nutzung von Grundstücken neben der Strecke oder den Gleisen zum Be- und Entladen, Lagern von Fracht usw. ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, örtliche Anlagen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 35 Prozent für tägliche erhoben.

3.3.3 Nutzung von Ladestraßen

3.3.3.1 Anmeldung zur Nutzung von Ladestraßen

Anmeldungen für die Nutzung von Ladestraßen sind ohne Fristen möglich, jedoch sind die Anmeldefristen und Bedingungen für die Trassenbestellung der Überführungsfahrten zu beachten.

3.3.3.2 Nutzung und Preisfindung für die Nutzung von Ladestraßen/Güterterminals

Für die Nutzung von Gleisanlagen, soweit diese nicht durch den Trassenpreis abgegolten sind, wird unabhängig von der Qualität der Anbindung des Gleises ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist je Meter zu entrichten. Eine teilweise Anmietung eines Ladegleises ist nur möglich, wenn der verbleibende Rest durch einen oder mehrere weitere Anschlüsse zugänglich ist und somit ebenfalls vermietet werden kann.

Soll ein Gleis von mehreren Nutzern in Anspruch genommen werden und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung durch beide oder mehrere EVUs nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, dessen Anmeldung früher bei der ENAG eingegangen ist. In diesem Fall ist, unabhängig von der Zahl der Zugänge, das Gleis in der gesamten Länge anzumieten.

Werden Stationen bzw. Gleisanlagen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geräumt, so wird ab dem Zeitpunkt vom ursprünglich vereinbarten Nutzungsende bis zum tatsächlichen Verlassen der Stationen bzw. Gleisanlagen der doppelte Nutzungspreis fällig. Sollte durch die verspätete Räumung die Benutzung der Anlagen durch ein anderes Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht möglich sein, so hat die ENAG das Recht, die Strecke/den Strecken- bzw. Gleisabschnitt kostenpflichtig zu räumen bzw. räumen zu lassen. Außerdem behält sich die ENAG das Recht vor, die dem anderen EVU durch die Verspätung entstandenen Kosten bzw. entgangene Gewinne in dessen Namen zu berechnen und diese weiterzuleiten. Im Falle von Mahnungen erhebt die ENAG eine Mahngebühr in Höhe von 6,00 Euro zzgl. MwSt. pro Mahnschreiben.

Die Nutzung von Grundstücken (mit Ausnahme der Betonplatte der ehemaligen Panzerverladeeinrichtung in Münsingen-Oberheutal) neben der Strecke oder den Gleisen zum Be- und Entladen, ist nicht im Preis enthalten. Hierfür sind gesonderte Vereinbarungen mit den jeweiligen Besitzern zu schließen.

Der Preis für die Benutzung der Ladestraßen im Güterbahnhof Münsingen-Oberheutal richtet sich nach der Aufenthaltsdauer und der Achszahl der zu be-/entladenden Wagen.

Die Nutzungsgebühr wird pro Tag fällig, wobei für Ein- und Ausfahrt eine Toleranz von sechs Stunden gewährt wird. (D.h. bspw. Einfahrt am 1. Nutzungstag um 10:00 Uhr, Ausfahrt am darauffolgenden Tag vor 16:00 Uhr: Es werden die Gebühren für einen Tag in Rechnung gestellt.)

Sonn- und Feiertage (gem. gesetzl. Regelung in Baden-Württemberg) werden nicht in Rechnung gestellt. An Sonn- und Feiertagen ist das Be- und Entladen von Güterwagen nicht gestattet.

Die dauerhafte Lagerung von Gütern in der Anlage durch EVU oder ihre Partnerunternehmen des Straßengüterverkehrs oder Lieferanten/Kunden ist nicht gestattet. Güter dürfen max. vier Stunden vor Einfahrt des Zuges abgelegt werden. Es ist stets darauf zu achten, dass die Anlage für weitere Nutzer/Nutzung zugänglich bleibt. Verschmutzungen sind binnen 24 Std. nach Ausfahrt des Zuges durch das EVU auf dessen Kosten zu beseitigen. Andernfalls wird die ENAG die Beseitigung selbst veranlassen und dem EVU die Kosten zzgl. einer Verwaltungsgebühr von 55,00 Euro pro Vorgang in Rechnung stellen.

Werden Gleise außerhalb der Güterverladestelle Münsingen-Oberheutal zum Be- und Entladen genutzt, werden die gleichen Gebühren wie für das Terminal in Münsingen-Oberheutal fällig.

4. Regeln für das Konfliktmanagement

Liegen bei der Fahrplanerstellung Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Zuweisungen vor, wird die ENAG mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung wie folgt vorgehen:

1. Der Betreiber der Serviceeinrichtungen nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zugleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
2. Der Betreiber der Serviceeinrichtungen kann abweichend von Buchstabe a einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Kapazitäten anbieten, die von den beantragten Kapazitäten abweichen. Er muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben. Diese Alternativen können sowohl zeitliche als auch räumliche sein.
3. Anschließend wird das die in den NBS-AT 3.2. benannte Verfahren durchgeführt.
4. Führt auch dieses Verfahren nicht zum Ziel gilt folgendes:
5. Wird ein Gleis/eine Einrichtung von mehreren Nutzern in Anspruch genommen und ist eine einvernehmliche Lösung der Nutzung nicht möglich, so erhält der Nutzer den Vorzug, dessen Anmeldung als erste eingegangen ist.
6. Die nächste Ladestraße als Alternative zur Güterverladeeinrichtung Münsingen-Oberheutal ist im Bahnhof Haidkapelle an der Strecke Engstingen – Sigmaringen (Nr. 9461) zu finden und wird von der SWEG Infrastruktur GmbH betrieben.

5. Stornoregelungen

Abstellgleise, Ladegleise u.a.

Bestellungen von Nutzung von Abstellgleisen, Ladestraßen u.a. können bis zu 8 Wochen vor Nutzungsbeginn kostenfrei storniert werden. Zwischen 4 und 8 Wochen vor Nutzungsbeginn werden 50 % des Anlagenpreises in Rechnung gestellt, danach werden Stornogebühren in Höhe von 90 % der Anlagenpreise fällig, es sei denn die freiwerdende Serviceeinrichtung wird ganz oder teilweise durch ein anderes EVU genutzt. In diesem Fall verrechnet die ENAG die Einnahmen für die Nutzung der betreffenden Serviceeinrichtungen, abzüglich der ihr entstandenen Verwaltungskosten, bis zur Höhe des Stornoentgelts.

Die Abbestellung muss schriftlich erfolgen. Maßgebend für die Berechnung der Stornogebühr ist der Zeitpunkt des Eingangs der Stornierung bei der ENAG. Ausgenommen von der Regelung sind Anlagen, die als Folge von Bauarbeiten im Netz der ENAG nicht in Anspruch genommen werden können.

6. Betriebsverfahren bei Notfällen

6.1 Weisungsbefugnis

Bei Unfällen und Unregelmäßigkeiten, die den Einsatz eines Notfallmanagers oder eines Bereitschaftshabenden erforderlich machen, ist deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten. Bei Einsatz des Notfallmanagers oder des Bereitschaftshabenden der ENAG ist auf dessen Auskunft zwingend zu warten.

6.2 Meldestelle

Der Notfallmanager sind als Ansprechpartner im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de in der Anlage 3 zum Infrastrukturnutzungsvertrag aufgeführt.

7. Sonstiges

7.1 Drittgeschäfte

Der Handel mit bzw. die Weitergabe von Dienstleistungen (d.h. Dienstleistungen, Stationshalten oder angemieteten Abstellgleisen) der ENAG an Dritte ist nicht gestattet. Werden bestellte Dienstleistungen nicht in Anspruch genommen, so fallen die Rechte an die ENAG zurück.

7.2 Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern durch das EVU ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Bestellung einer Serviceleistung bzw. Trasse vorzunehmen. Sollte ein Subunternehmer nicht in seinem eigenen Namen mit der ENAG einen Infrastrukturnutzungsvertrag abgeschlossen haben, so betrachtet die ENAG den Zug, gleichgültig wer ihn fährt, im Sinne des § 278 BGB als einen Zug des EVU. Das EVU bzw. seine Versicherung übernimmt für den jeweiligen Subunternehmer sowohl die materielle als auch die finanzielle Haftung und der Betriebsleiter des EVU die rechtliche, insbesondere die eisenbahn- und strafrechtliche, Verantwortung für die Aktionen des Subunternehmers. Das EVU weist der ENAG analog zum Punkt 2.2 der SNB-AT der ENAG die Übernahme derartiger Risiken durch seine Haftpflichtversicherung nach.

7.3 Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsweise für Nutzungsentgelte wird in dem jeweiligen Nutzungsvertrag festgelegt. Zahlungen sind auf ein von der ENAG zu bestimmendem Konto auf Kosten des Zugangsberechtigten zu überweisen und werden mit Zugang der Rechnung fällig. Entgelte, die für die Teile eines Kalendermonats zu berechnen sind, werden für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich MwSt. in der gesetzlichen Höhe.

Anlage

Die Preise für die Nutzung der Serviceeinrichtungen der ENAG sind im Internet unter www.erms-neckar-bahn.de im Reiter „Strecken“ → „Infrastrukturpreise und Nutzungsbedingungen“ einzusehen.